

R STR G 02/21/4

Fehler bei der Selbstableung – eine Stelle zu wenig; Anforderungen an Plausibilitätsprüfung durch Netzbetreiber; Vermutung der Richtigkeit gem §§ 44 und 45 Maß- und Eichgesetz; Ermittlung von Ersatzwerten bei Dezimalfehler; Rückwirkende Rechnungskorrektur; Auswirkung des Fehlers mit Sicherheit feststellbar.

## B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat

...

in der Sitzung am 9.3.2022 gem § 12 Abs. 1 Z 2 E-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 7/2022, iVm § 132 Abs. 2 Z 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I 107/2011 idF BGBl I 245/2021, beschlossen:

### I. Spruch

Die Anträge, die Regulierungskommission möge bescheidmäßig vorschreiben, dass

1. alle drei von der ... Netz GmbH am 27.10.2021 erstellten Rechnungen zu stornieren seien;
2. für die Zeit von 20.11.2019 bis 17.8.2021 eine Gesamtrechnung mit anerkannten 3900 m<sup>3</sup> Gasverbrauch erstellt werde;
3. der Gaslieferant ... für die Zeit 9.2.2021 (= 20 Tage mit je 14 m<sup>3</sup> = 280 m<sup>3</sup> und März mit 31 Tage zu je 4 m<sup>3</sup> = 124 m<sup>3</sup>; gesamt also 404 m<sup>3</sup> Gasdurchleitung) bis 17.8.2021 eine Gasdurchleitungsbestätigung = Jahresabrechnung und Zählertausch erhalte;
4. falsche Mengen in der Gaskubatur und falsche Zeiträume in der Abrechnungs-Periode der [Gaslieferant] zulasten der ... Netz GmbH gingen;

werden abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 18.11.2021, verbessert am 24.11.2021 stellte der Antragssteller einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor der Regulierungskommission und brachte dazu vor:

Am 20.11.2019 sei der Gaszähler Nr 2440304 mit einem Anfangsstand von Null im Rahmen eines Turnuswechsels in die Anlage des Antragstellers eingebaut worden.

Am 2.9.2020 habe bei einer Turnusablesung der Gaszähler 280 m<sup>3</sup> Verbrauch angezeigt.

Am 9.2.2021 (Zwischenablesung wegen Lieferantenwechsels) habe der Gaszähler eine Summe von 523 m<sup>3</sup> angezeigt.

Am 17.8.2021 habe der Gaszähler eine Summe von 6682 m<sup>3</sup> angezeigt. Der Gaszähler sei demontiert und durch einen anderen Zähler ersetzt worden.

Der Gasverbrauch in der Zeit vom 9.2.2021 und 17.8.2021 hätte demnach 6159 m<sup>3</sup> betragen, wobei im Sommer die Heizung abgeschaltet sei. In diesem Zeitraum habe die Netzbetreiberin mehrmals Gasleckagen gesucht. Eine Absperrung des Zählers habe nie stattgefunden. Eine Dichtheitsprüfung im Haus sei ebenfalls durchgeführt worden.

Die erstellten Rechnungen würden auf einem vermuteten Verbrauch des Gasnetzbetreibers beruhen und die getätigten Energiesparinvestitionen nicht berücksichtigen. Pro Heizsaison anerkenne der Antragsteller einen Jahresverbrauch von maximal 1900 m<sup>3</sup>. Darüber hinaus habe der Netzbetreiber dem Gaslieferanten falsche Durchleitungswerte geliefert, wodurch ein Schaden eingetreten sei.

Der Antragsteller beantragte die Stornierung der erstellten Rechnungen, die Neuausstellung der Gesamtrechnungen mit anerkannten 3900 m<sup>3</sup> Gasverbrauch für den Zeitraum 20.11.2019 bis 17.8.2021, die Meldung der richtigen Daten an den Gaslieferanten, den Zählertausch, und die Feststellung, dass falsche Mengen und Zeiträume in der Abrechnungsperiode der [Gaslieferant] zu Lasten der ... Netz GmbH gehen würden.

Die Antragsgegnerin äußerte sich mit Schriftsatz vom 27.12.2021:

Am 20.11.2019 sei aufgrund eines Eichtausches ein neuer Zähler mit einem Zählerstand von 0 m<sup>3</sup> eingebaut worden.

Den Zählerstand für die Abrechnung zum 2.9.2020 von 280 m<sup>3</sup> habe der Antragsteller telefonisch bekannt gegeben.

Anlässlich des Lieferantenwechsels am 9.2.2021 habe der Antragsteller den Zählerstand mit 530 m<sup>3</sup> angegeben.

Am 17.8.2021 habe ein Ableser des Netzbetreibers den Zählerstand mit 6682 m<sup>3</sup> abgelesen.

Am 26.8.2021 sei der Zähler zur Plausibilisierung ausgebaut und geprüft worden. Der Zähler zeige richtig an und halte die Verkehrsfehlergrenzen ein. Der vom Ableser abgelesene Zählerstand von 6682 m<sup>3</sup> sei daher richtig.

Im Zuge der Überprüfung der übermittelten Zählerstände habe sich herausgestellt, dass zum 2.9.2020 der Antragsteller den Zählerstand telefonisch mit 280 m<sup>3</sup> angegeben habe, jedoch nachträglich per Postkarte einen Zählerstand übermittelt habe. Der auf der Postkarte angegebene Zählerstand betrage 2808 m<sup>3</sup>. Da der telefonisch bekanntgegebene Wert (280 m<sup>3</sup>) bereits im System gewesen sei, sei die Postkarte lediglich gescannt und abgelegt worden, der auf der Postkarte angegebene Wert sei jedoch nicht ins System übernommen worden.

Auf Grund des Zählerstandes zum 17.8.2021 (Turnusablesung durch den Ableser) sei die Rechnung 9.8.2019 – 2.9.2020 mit den Zählerstand 280 m<sup>3</sup> storniert worden und mit dem Zählerstand der Postkarte (2808 m<sup>3</sup>) neu ausgestellt worden. Weiters sei die Rechnung für den Zeitraum 3.9.2020 – 8.2.2021 mit dem Zählerstand 523 m<sup>3</sup> storniert und mit dem Zählerstand 5230 m<sup>3</sup> neu ausgestellt worden.

Da der Antragsteller auf der Postkarte den Zählerstand mit drei Nachkommastellen (2808,662 m<sup>3</sup>), also inklusiver aller am Gaszähler angezeigten Nachkommastellen eingetragen habe, sei davon auszugehen, dass der schriftlich übermittelte Zählerstand der Richtige sei. Die vom Antragsteller telefonisch bekanntgegebenen Zählerstände seien daher unplausibel.

Am 12.1.2021 habe die Netzbetreiberin die Hauptabsperreinrichtung geprüft, weiters sei im Jänner die Hausanschlussleitung geprüft worden. Diese Anlagen würden vor der Messeinrichtung liegen, und daher keinesfalls die Messeinrichtung beeinflussen.

Es sei zutreffend, dass gegenüber früheren Jahren der Energieverbrauch deutlich bis zu 29 % gesunken sei. Doch sei eine weitergehende Senkung des Energieverbrauches mit Energiesparmaßnahmen, wie vom Antragsteller angegeben, nicht möglich.

Am 26.8.2021 sei ein anderer Gaszähler mit einen Einbau-Zählerstand von 70253 m<sup>3</sup> installiert worden.

Am 6.10.2021 sei eine Kontrollablesung durchgeführt worden, mit einem Zählerstand von 70407 m<sup>3</sup>. In der Periode 26.8. – 6.10.2021 (Spätsommer/ Frühherbst) habe ein Verbrauch von 154 m<sup>3</sup> stattgefunden, woraus geschlossen werden könne, dass die ursprünglich vom Kunden stattgegebenen Zählerstände nicht korrekt sein könnten. Die durchgeführten Energiesparmaßnahmen würden sich ohnedies im Verbrauch niederschlagen, was man an den folgenden Verbräuchen sehe:

2008	5470 m <sup>3</sup>
------	---------------------

2013	5137 m <sup>3</sup>
2021	3882 m <sup>3</sup>

Das Begehren des Antragstellers bestehe daher nicht zu Recht.

Der Antragsteller äußerte sich zum Vorbringen der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 8.1.2022:

Der Zählereinbau mit Stand Null sei per 20.11.2019 korrekt in die Buchhaltung der Antragsgegnerin übernommen worden. Der neue Zählerstand von 280 m<sup>3</sup> sei ebenfalls korrekt per 2.9.2020 übernommen worden. Die Zwischenablesung per 9.2.2021 mit 523 m<sup>3</sup> sei ebenfalls korrekt übernommen worden.

Die gemeinsame Ablesung am 17.8.2021 und das dazugehörige Zählerfoto sei ebenfalls korrekt.

Zum Scan der Postkarte merkte der Antragsteller an, dass der Scan zwar die eigene Handschrift zeige, aber dass sich daraus eine Reihe von Fragen ergeben würden. Insbesondere, warum nicht gleich ein Rückruf an ihn gemacht worden sei, und warum keine Ablesung durch den Netzbetreiber veranlasst worden sei. Der Antragsteller sei überzeugt, dass er bei der Meldung am 9.2.2021 nicht ein zweites Mal denselben Fehler begangen hätte. Der gemeldete Zählerstand (per 2.9.2020 mit 280 m<sup>3</sup>) sei daher korrekt. Es sei realitätsfern, eine abweichende Meldung (Foto) ohne vorherige Aufklärung als neue Realität einzustufen.

Die darauffolgende Meldung mit 523 m<sup>3</sup> hätte zu einem negativen Saldo geführt. Um diesen negativen Saldo zu vermeiden, sei einfach die darauffolgende Meldung von 523 m<sup>3</sup> ohne Grundlage um eine Zehnerpotenz höher auf 5230 m<sup>3</sup> geschätzt worden.

Die Gaszählerbefundung bedeute lediglich, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung die Verkehrsfehlergrenzen im Durchflussbereich eingehalten worden seien. Unrichtig gewordene Messgeräte würden als ungeeicht gelten und dürften nicht im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden. Das gelte auch dann, wenn leicht zu erkennen sei, dass das Messgerät unrichtig geworden sei. Das gelte auch für die Buchhaltung, daher fehle die Basis für Korrekturfaktoren.

Der Antragsteller gesteht zu, dass die Zählerstände mit 280 m<sup>3</sup> bzw 523 m<sup>3</sup> für eine Heizsaison zu gering seien. Er würde 1900 m<sup>3</sup> Jahresverbrauch pro Heizsaison anerkennen. Über die Sommerzeit könnten jedoch keine 6.159 m<sup>3</sup> verbraucht worden sein.

In der derzeitigen Heizperiode habe der Antragsteller vom 25.8.2021 bis zum 31.12.2021 in 128 Tagen 1532 m<sup>3</sup> verbraucht. Ein Jahresverbrauch von ca 1900 m<sup>3</sup> sei daher erreichbar.

Der Netzbetreiber sei nicht berechtigt, die 280 m<sup>3</sup> und die 523 m<sup>3</sup> jeweils mit 10 zu multiplizieren. Es sei die Ursache zu ergründen und es könnten jeweils nur die dokumentierten

Verbrauchswerte des Ersatzzählers (Erfassung 25.8.2021 bis 31.12.2021) herangezogen werden.

## 2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Der Antragsteller ist Netzkunde der Antragsgegnerin und bewohnt ein Einfamilienhaus, das mit Erdgas beheizt wird. Zwischen 2007 und 2013 bewegten sich die Jahresverbräuche zwischen rund 4500 m<sup>3</sup> und 5500 m<sup>3</sup>. Seit 2014 betragen die Verbräuche unter 4000 m<sup>3</sup> jährlich, mit leicht sinkender Tendenz. Der Gasverbrauch zur Turnusablesung am 8.8.2019 betrug für die Heizperiode 2018/2019 3274 m<sup>3</sup>.

Am 20.11.2019 baute Personal der Antragsgegnerin im Rahmen eines planmäßigen Gaszählertausches ein neues Gerät mit einem Anfangsstand von 0 m<sup>3</sup> in die Anlage des Antragstellers ein.

Die Turnusablesung am 2.9.2020 nahm der Antragsteller selbst vor. Er gab der Netzbetreiberin telefonisch zu diesem Stichtag einen Zählwertstand von 280 m<sup>3</sup> an. Zusätzlich füllte er die von der Antragsgegnerin übermittelte Postkarte für die Selbstablesung aus, gab auf der Postkarte einen Zählerstand von 2808,662 an (also das Zehnfache des telefonisch übermittelten Zählerstandes) und schickte die Postkarte an die Antragsgegnerin zurück. Die Postkarte wurde am 7.9.2020 von Personal der Antragsgegnerin eingescannt. Auf der Postkarte ist der Vermerk „bereits erfasst“ mit Datumsstempel 7.9.2020 erkennbar. Der auf der Postkarte aufgeschriebene Wert wurde nicht in das Verrechnungssystem eingegeben, da dort bereits für denselben Stichtag ein Wert (280 m<sup>3</sup>) vorhanden war.

Anlässlich eines Lieferantenwechsels gab der Antragsteller am 9.2.2021 der Antragsgegnerin den Zählerstand mit 530 m<sup>3</sup> an.

Am 17.8.2021 nahm ein Ableser der Netzbetreiberin die turnusmäßige Ablesung vor und las einen Wert von 6682 m<sup>3</sup> ab. Da dieser Wert in Relation zu den Selbstablesungen des Antragstellers (280 m<sup>3</sup> und 530 m<sup>3</sup>) unplausibel erschien und auch nicht mit dem bisherigen Verbrauchsverhalten des Antragstellers zusammenpasste, wurde am 26.8.2021 der Zähler ausgebaut und in der Folge vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (im Folgenden: BEV) im Eichamt Klagenfurt überprüft. Die Befundprüfung ergab, dass das Messgerät richtig anzeigt und die Bedingungen für die Verkehrsfähigkeit einhält.

Die Antragsgegnerin stornierte daher die Rechnung für die Periode 9.8.2019 bis 2.9.2020 (falsche Zählerstand am 2.9.2020: 280 m<sup>3</sup>) und setzte für den Zeitraum 28.11.2019 bis 2.9.2020 einen Verbrauch von 2800 m<sup>3</sup> an auf Basis des auf der Postkarte angegebenen Zählerstandes (2800 m<sup>3</sup>). Zusätzlich wurde noch der am alten Zähler vom 9.8.2019 bis 19.11.2019 gezählte Verbrauch von 633 m<sup>3</sup> angesetzt und daher für die Periode 9.8.2019 bis 2.9.2020 ein Verbrauch von gesamt 3433 m<sup>3</sup> verrechnet. Dieser Wert entspricht dem

tatsächlichen Verbrauch in diesem Zeitraum. Die Antragsgegnerin stellte für diese Periode mit diesem Periodenverbrauch eine neue Rechnung aus.

Weiters wurde die Folgerechnung 3.9.2020 bis 8.2.2021 (verkürzte Periode, weil Endabrechnung wegen Lieferantenwechsels) mit dem Endzählerstand von 523 m<sup>3</sup> storniert und stattdessen mit einem Endzählerstand von 5230 m<sup>3</sup> neu ausgestellt. Für den Zeitraum 3.9.2020 bis 8.2.2021 (rund fünf Monate großteils in der Heizsaison) wurde sohin ein Verbrauch von 2430 m<sup>3</sup> angesetzt.

Für die restlichen Monate des Turnusjahres bis zur Turnusablesung vom 17.8.2021 mit 6682 m<sup>3</sup> ergibt sich ausgehend von der Rechnung des Netzbetreibers ein Verbrauch von 1452 m<sup>3</sup>.

Auf das gesamte Turnusjahr 3.9.2020 bis 17.8.2021 bezogen betrug der tatsächliche Jahresverbrauch 3882 m<sup>3</sup>.

Die für Messwerterfassung und Korrektur von Mess- und Rechnungsfehlern relevanten Teile der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz lauten wie folgt:

#### XI. Messung

(1) Der Netzbetreiber hat allen Netzbenutzern eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzbenutzer zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Der Netzbetreiber ermittelt das Ausmaß der vom Netzbenutzer in Anspruch genommenen Netzdienstleistungen durch Messeinrichtungen. Der Netzbenutzer ist – unbeschadet der weiteren in diesem Punkt genannten Möglichkeiten der Zählerstandsbekanntgabe – berechtigt, einmal vierteljährlich dem Netzbetreiber Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Netzbenutzer innerhalb von zwei Wochen eine zeitnahe Verbrauchsinformation zu übermitteln.

(2) Der Verteilernetzbetreiber hat den Netzbenutzer in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 idGF beizulegenden Informationsblatt, über die Möglichkeit der Selbstablesung bei Änderungen des Energiepreises bzw. der Systemnutzungsentgelte sowie beim Versorgerwechsel zu informieren.

(3) Mit Ausnahme von Lastprofilzählern (vgl. Ziffern (21) bis (24)) sowie intelligenten Messgeräten (vgl. Ziffern (25) bis (30)), werden Messeinrichtungen, wenn die Anwesenheit des Netzbenutzers an Ort und Stelle erforderlich ist, nach Vorankündigung in möglichst gleichen Zeitabständen (Abrechnungsperiode), zumindest aber jährlich, von Vertretern des Netzbetreibers oder auf Wunsch des Netzbetreibers oder des Netzbenutzers vom Netzbenutzer selbst abgelesen und die Messdaten in vom Netzbetreiber festgelegter und zumutbarer Form diesem übermittelt. Mindestens alle drei Jahre hat eine Ab- oder Auslesung des Zählers durch den Netzbetreiber zu erfolgen.

...

## XXII. Mess- und Berechnungsfehler

- (1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so muss ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.
- (2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Darüber hinaus sind Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung nur berechtigt, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
- (3) Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
- (a) Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
  - (b) Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen gemäß Ziffer (4);
  - (c) Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;
  - (d) Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzbenutzers, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).
- (4) Bei der Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen im Sinne der Ziffer (3) werden die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

### Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die von den Verfahrensparteien vorgelegten Urkunden, insbesondere den Arbeitsauftrag vom 20.11.2019, die Befundprüfung des BEV vom 1.10.2021, die Gasnetz-Jahresabrechnung vom 17.9.2019, die Gasnetz-Jahresabrechnung vom 16.9.2020, die Gasnetz-Schussrechnung vom 15.2.2021, die Rechnungskorrektur-Gasnetz-Jahresabrechnung vom 27.10.2021, die Rechnungskorrektur-Gasnetz-Schlussrechnung vom 27.10.2021, die Postkarte vom 2.9.2020, die tabellarischen

Verbrauchsaufstellungen der Zählerstände vor Rechnungskorrektur und der Zählerstände nach Rechnungskorrektur und das Zählerfoto vom 17.8.2021.

Hinsichtlich des Zählerstandes vom 2.9.2020, der vom Antragsteller doppelt, einmal mit 280 m<sup>3</sup> und einmal mit 2808,662 m<sup>3</sup> an den Netzbetreiber gemeldet wurde, ist davon auszugehen, dass der höhere Wert der Richtige ist, dies aus den folgenden Gründen: Auf der Postkarte, die der Antragsteller geschickt hat, ist der Wert genau angegeben, sogar mit drei Nullen links der Tausenderstelle, und mit allen drei Dezimalstellen, die der Zähler anzeigt. Bei einer derart genau ausgefüllten Zählerstandskarte ist davon auszugehen, dass dieser Wert richtig ist, und der am Telefon angegebene Wert der Falsche, zumal die Verbrauchswerte der Jahre 2007 und 2013 sich gemäß der von der Antragsgegnerin vorgelegten Tabelle zwischen rund 4500 m<sup>3</sup> und 5500 m<sup>3</sup> bewegten. Weiters wäre angesichts des Verbrauchsverhaltens des Antragstellers ein Verbrauch von 280 m<sup>3</sup> für den Zeitraum vom 20.11.2019 bis zum 2.8.2020, in den die Heizsaison fiel, ungewöhnlich niedrig. Hingegen liegt der mit dem korrigierten Zählerstand (2808 m<sup>3</sup>) ermittelte Periodenverbrauch (3433 m<sup>3</sup>) in der Größenordnung der Vorperioden. Auch beim Zählerstand vom 8.2.2021 ist vom höheren Wert auszugehen, da anzunehmen ist, dass der Antragsteller auch an diesem Tag den Fehler bei der Selbstablesung mit den Dezimalstellen wiederholt hat, der um eine Zehnerpotenz erhöhte Wert in die Bandbreite der bisherigen Verbräuche passt und insbesondere näher dem am 17.8.2021 abgelesenen und fotografierten Wert (6682,592 m<sup>3</sup>) liegt.

Dies erscheint vor dem Hintergrund der Zählerüberprüfung infolge des Ausbaus des Zählers am 26.8.2021 plausibel, im Zuge dessen die volle Funktionstüchtigkeit des Zählers vom BEV im Eichamt Klagenfurt festgestellt wurde.

Die vorgelegten Urkunden sind im Gesamtzusammenhang mit den Parteienvorbringen zu sehen, sind als solche unbedenklich und bilden im Zusammenhang mit den Parteienvorbringen die Grundlage für den festgestellten Sachverhalt.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Gas-Verteilernetz der Antragsgegnerin wurden am 27.10.2014 durch die E-Control genehmigt und liegen dem Netznutzungsvertrag zwischen Antragsteller und Antragsgegnerin zugrunde.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit a Maß- und Eichgesetz (MEG) unterliegen Gaszähler, wenn sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden, der Eichpflicht. Da die Netzbetreiberin den verrechneten Netznutzungsentgelten Messwerte zu Grunde legt, unterliegt der Gaszähler der Antragsgegnerin, der in der Anlage des Antragstellers installiert ist, der Eichpflicht.

Sofern das Messgerät ordnungsgemäß geeicht ist und sich innerhalb der Eichfrist befindet, ist grundsätzlich von der Richtigkeit der gezählten Energiemengen auszugehen.



Gemäß § 45 MEG gilt ein nach der Eichung unrichtig gewordenes Messgerät als unrichtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden. Solange die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen liegt, ist das Gerät verkehrsfähig und gilt gemäß § 44 *leg cit* bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen und Verwendungsbestimmungen als geeicht.

Gemäß § 77 Abs. 4 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) ist die Zähleinrichtung zumindest jährlich abzulesen. Mindestens alle drei Jahre muss der Netzbetreiber selbst die Ablesung vornehmen. Dies bedeutet, dass es zulässig und auch vorgesehen ist, dass in den anderen Jahren der Kunde selbst den Zähler abliest. In diesen Fall ist der Netzbetreiber zur Plausibilitätskontrolle verpflichtet.

Im konkreten Fall ist am 20.11.2019 der neue Zähler eingebaut worden und der Kunde hat selbst die erste Turnusablesung am 2.9.2020 vorgenommen. Im Vergleich zu den bisherigen Verbräuchen wäre in der Zeitspanne zwischen Einbau und Turnusablesung ein Verbrauch von lediglich 280 m<sup>3</sup> zwar ungewöhnlich niedrig, aber nicht unmöglich. Es kann beispielsweise der Kunde länger abwesend sein, oder es liegen andere Gründe für den niedrigen Verbrauch vor. Das Gesetz trifft keine Aussagen darüber, mit welcher Genauigkeit die Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden muss, und ob diese computergestützt oder durch Personal erfolgen soll. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Netzbetreiber den telefonisch durchgegebenen Wert von 280 m<sup>3</sup> ins System übernommen hat.

Es ist extrem ungewöhnlich, dass ein Kunde eine zweifache Selbstablesung vornimmt und unterschiedliche Werte zuerst telefonisch und dann nochmal schriftlich am Postweg übermittelt. Aus dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass der Netzbetreiber in derartigen Fällen zu einer arbeitsaufwändigen und doppelten Nachkontrolle verpflichtet ist, zumal ohnedies bereits ein plausibler Wert im System vorhanden ist.

Gleiches gilt für die von Kunden anlässlich des Lieferantenwechsels vorgenommene Zwischenablesung am 8.2.2021: Im Vergleich zum gespeicherten Zählerstand vom 2.9.2020 (280 m<sup>3</sup>) ist ein Zählerstand am 8.2.2021 von 523 m<sup>3</sup> nicht unplausibel.

Bei der Turnusablesung durch den Netzbetreiber am 17.8.2021 (Zählerstand 6682 m<sup>3</sup>) war dieser Wert im Vergleich zu den beiden letzten Werten (280 m<sup>3</sup> und 523 m<sup>3</sup>) unverhältnismäßig hoch. Da der Netzbetreiber für die korrekte Ermittlung der Verbrauchswerte verantwortlich ist, hat der Netzbetreiber in Erfüllung seiner Verpflichtungen den Zähler ausgebaut und zur Überprüfung an das BEV eingeschickt.

Das Messgerät befand sich während der gesamten Verwendungsdauer in der Kundenanlage innerhalb der Eichfrist und wies bei der Überprüfung durch das BEV eine Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen auf. Das Gerät war daher über die gesamte Verwendungsdauer in der Kundenanlage gem § 44 MEG verkehrsfähig und geeicht. Der

Antragsteller konnte nicht beweisen, dass das Gerät falsch gezählt hätte (in diesem Sinne auch Bescheide der Regulierungskommission vom 10.12.2020, R STR 11/20 und vom 6.3.2019, R STR 09/18). Bloße Vermutungen des Antragstellers, dass auf Grund von Überprüfungen der Gasleitungen des Netzbetreibers und der Gasleitungen in der Kundenanlage das Zählwerk zu hohe Zählwerte anzeigt, sind nicht ausreichend, um diese gesetzliche Vermutung der Richtigkeit widerlegen.

Angemerkt wird, dass die mechanischen Balgengaszähler sehr robust sind und üblicherweise sowohl dem Leitungsdruck als auch einem allfälligen Überdruck bei einer Überprüfung standhalten. Abgesehen davon würde eine Beschädigung des Zählers durch Überdruck lediglich die bewegliche Membran im Zähler betreffen, jedoch nicht das mechanische Zählwerk beeinflussen. Bei einer kaputten oder beschädigten Membran würde der Zähler entweder überhaupt nicht oder zu wenig zählen, aber keinesfalls zu viel.

Da bei jeder Ablesung, egal ob sie vom Kunden oder vom Netzbetreiber vorgenommen wird, Fehler passieren können, sehen die Allgemeinen Bedingungen Verfahren zur Rechnungs-korrektur vor.

Im konkreten Fall ist der abgelesene Wert am 17.8.2021 von 6682 m<sup>3</sup> richtig, diese Gasmenge wurde daher in der Kundenanlage seit Einbau des Zählers verbraucht. Der Netzbetreiber hat eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt. Dies betraf die verfahrensgegenständlichen Rechnungen für die Periode vom 9.8.2019 bis zum 2.9.2020 und vom 3.9.2020 bis zum 8.2.2021. Grundsätzlich sind gemäß Punkt II. 20 (2) der Allgemeinen Bedingungen Rechnungskorrekturen auf den vorhergehenden Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, welcher der Feststellung des Fehlers vorhergegangen ist. Länger zurückliegende Perioden können nur berichtigt werden, wenn die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Im konkreten Fall ist der Gasverbrauch vom Einbau des Zählers am 20.11.2019 bis zur Turnusablesung am 17.8.2021 eindeutig feststellbar, steht also mit Gewissheit fest. Es geht sohin lediglich um die Aufteilung des Gesamtverbrauches auf die einzelnen Rechnungsperioden innerhalb dieses Zeitraums. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Netzbetreiber im konkreten Fall nicht nur eine, sondern die beiden letzten Rechnungen korrigiert, zumal das dreijährige Zeitfenster für die Rechnungskorrektur eingehalten wird.

Die vom Netzbetreiber vorgenommene Korrektur des Zählerstandes zum 2.9.2020 von 280 m<sup>3</sup> auf 2808 m<sup>3</sup> ist berechtigt, da der Antragsteller selbst zu diesem Stichtag mit Postkarte den Zählerstand gemeldet hat.

Die zweite Korrektur des Zählerstandes zum 9.2.2021, von 523 m<sup>3</sup> auf 5230 m<sup>3</sup> ist ebenfalls berechtigt, da auch beim zweiten Wert von einem Zehnerfehler des Kunden auszugehen ist, und beide korrigierten Werte mit dem langjährigen Verbrauchsverhalten des Kunden in Einklang stehen.

Gewiss ist, dass die mit den beiden Korrekturrechnungen verrechnete Gasmenge verbraucht worden ist. Die vom Netzbetreiber neu vorgenommene Periodenzuordnung ist nicht zu beanstanden.

Die Neuausstellung der beiden Rechnungen erfolgte sohin in Übereinstimmung mit den zwischen den Streitparteien vereinbarten Allgemeinen Bedingungen. Die vom Netzbetreiber an den Versorger gemeldeten Verbrauchsdaten sind daher ebenfalls korrekt, da sie mit den Verbrauchsdaten der Netzrechnungen übereinstimmen.

Die vom Antragsteller gestellten Anträge waren daher abzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufriedengibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 9.3.2022